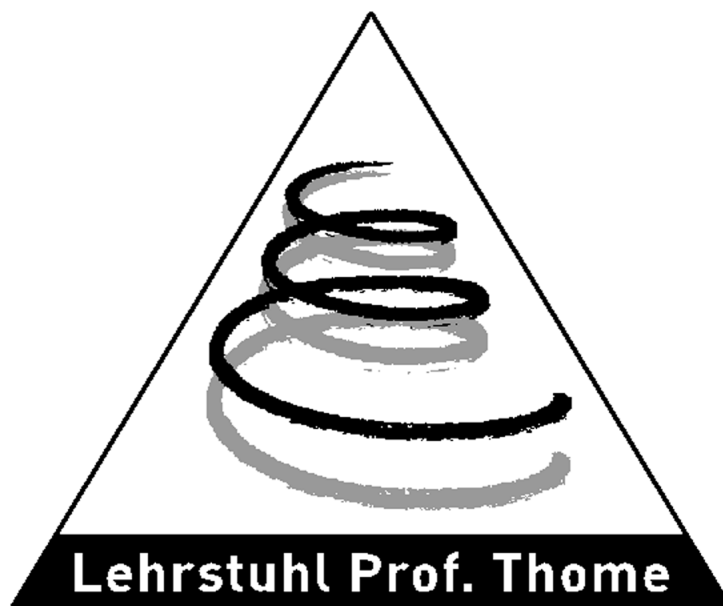


Gutachten

Gesetzeskonformität von X.400/Business-Mail X.400 in Verbindung mit EDIFACT

- Management Summary -

November 2003



**Betriebswirtschaftslehre
Wirtschaftsinformatik**

**Universität
Würzburg**

Management Summary

Der Lehrstuhl für BWL und Wirtschaftsinformatik Prof. Dr. Rainer Thome der Universität Würzburg hat dieses Gutachten über die sicherheitsrelevanten Aspekte des Datenaustauschs von EDIFACT-Nachrichten mittels X.400 im Zusammenhang mit der Lösung BusinessMail X.400 der T-Systems International GmbH (TSI) nach dem neuesten Stand seiner Forschungen erstellt.

Das StÄndG2003 verlangt in §14(3), dass bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) gewährleistet sein müssen.

Zur Gewährleistung der Anforderungen sind entweder eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder elektronischer Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), zulässig.

In der Vereinbarung über den Datenaustausch ist der Einsatz von Verfahren vorzusehen, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten; zusätzlich ist eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen des Signaturgesetzes auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Die Empfehlung X.400 ist die geeignete Basis zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Der Standard schreibt jedoch den Einsatz von Sicherheitselementen nicht verpflichtend vor. Die reine Nutzung von X.400 entspricht somit noch nicht den Anforderungen des StÄndG2003.

BusinessMail X.400 unterstützt grundsätzlich die qualifizierte Signatur von Rechnungsdaten. In der Praxis behindern allerdings Kompatibilitätsprobleme zwischen unterschiedlichen Signaturverfahren den freien Austausch von EDI-Nachrichten.

BusinessMail X.400 entspricht jedoch den im StÄndG2003 §14(3) formulierten Anforderungen. Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung sind die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) gewährleistet. Zusätzlich

ist eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen des Signaturgesetzes auf elektronischem Weg zu übermitteln.

TSI ist durch internationale Abkommen und als Mitglied der ITU zur Sicherung ihrer Netzinfrastruktur verpflichtet. Das Netz der Deutschen Telekom verfügt über international anerkannte Sicherheitsstandards und ist als hinreichend sicher einzustufen. Die Sicherheit ist bei entsprechenden Vereinbarungen (X.400 Interconnection Agreements) auch bei Übergängen zwischen BusinessMail X.400 und Netzen anderer ADMDs bzw. PRMDs gewährleistet.

Gemäß Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98) ist der Einsatz dieses Verfahrens im Rahmen der Europäischen EDI-Mustervereinbarung ausdrücklich zu fixieren. Diese EDI-Vereinbarung ist zwischen den EDI-Partnern zu treffen.

Prof. Dr. Rainer Thome